

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	99 (1946)
Artikel:	Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg : Hegmatt und Stapfmattli, eine gütergeschichtliche Untersuchung
Autor:	Bruckner, Albert
Kapitel:	III: Zur Engelberger Alpwirtschaft im Ancien Régime
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Zur Engelberger Alpwirtschaft im Ancien Régime.

Lange bevor das Gotteshaus Engelberg gestiftet wurde, bewirtschafteten einzelne Genossenschaften die Alpen des Hochtales. Auch die Zürichgaugrafen hatten ohne Zweifel Anteil an diesem Korporationsgut. Daraufhin deutet der Besitz Muris an dortigen Alpen und vor allem erhielt Engelberg selbst den gesamten Besitz Konrads von Sellenbüren im Hochtal vermacht, darunter ebenfalls Weiden und Alpgerechtigkeiten. Dagegen war zu keiner Zeit Engelberg ausschließlich Besitzer der Alpen seines Gebietes. In Mittelalter und Neuzeit hatten z. B. stets Nidwaldner Landleute-Geschlechter Engelberger Alprechte. Immerhin bildete sich im Laufe der Zeit, durchaus im Zusammenhang mit der klösterlichen Grundherrschaft, eine geschlossene Alpgenossenschaft der Talbewohner heraus, deren ältere Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse vielfaches Interesse bieten und z. T. heute noch fortleben.¹

Die von den Talleuten bestossenen Alpen waren, außer zahlreichen privaten Alpen, über die wir sehr schlecht berichtet sind, Gemeinalpen, genossenschaftlich bewirtschaftete Alpen, in Eyen, Gerschni, Obhag, Plancken und Stoffelberg. Kraft der ehemaligen Schenkung Konrads gehörte der Grundbesitz daran wohl zum größten Teil dem

¹ An Literatur über den interessanten, noch viel zu wenig beachteten Gegenstand beachte insbesondere die Basler Dissertation von Franz ZELGER, Die Alpgenossenschaften von Nidwalden, 1889. Die folgenden Ausführungen beruhen in der Hauptsache auf den gedruckten Rechtsquellen der Zeitschrift für schweiz. Recht, des Geschichtsfreunds und den ungedruckten des Talarchivs. Vgl. ferner die nach Abschluß vorliegender Arbeit erschienene Untersuchung von P. Ignaz HESS, Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden, in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 25, 1945, 320 ff., ebenda ältere Literatur.

Kloster. Darauf wies es u. a. 1469 hin und auch sonst. Die dem Kloster zu entrichtenden Herren- oder Grundzinsen von den einzelnen Alpgerechtigkeiten auf den Gemeinalpen sind zudem ein stringenter Beweis dafür, daß dieselben ursprünglich vom Kloster in Pacht oder Erbleihe an die Talleute abgegeben wurden.

Aehnlich wie bei der Bewirtschaftung der Talgüter waren auch für die Nutzung der genossenschaftlichen Alpen nur sie berechtigt. 1544 wurden selbst die in die Fremde verzogenen Einheimischen vom Besitz von Alpen ausgeschlossen. Sie konnten ihre Alpgerechtigkeiten entweder einem Talmann verkaufen oder sie einem solchen in Pacht übergeben: „wen einer vom thal ziehen wil, sol einer verkhofen, was er hat, alp und buland, und sol uns hie rüewig lon und ungeirt . . . die uswendig des thals sitzen, . . . sie sollen ire alp einem ingseßnen thalman um den gebürenden zinß lichen und lassen, damit die armen thallüt dester besser wie obstat ze alp mögen kkommen, damit und ire kinder von inen dester besser erhalten und uferzogen mögen werden“.²

Damals bestimmte das Maiending, hinsichtlich der Gemeinalpen solle „khein alpgnoß gewalt haben, einem fremden von den dreyen alpen ze lon, weder heimlich noch öffentlich on allen geverdt“ — mit andern Worten, die Fremden waren vom Besitz dieser Alpen wenigstens zu jener Zeit völlig ausgeschlossen. Diese Anordnung wurde 1591 — im Neuen Talbuch — neuerdings aufgefrischt. „Kein ußländischer“ möge „weder alp nach ander buwland . . . nutzen, noch bruchen, er sye dan säßhaft im thal und thalman“. ³ Erst mit der Zeit lockerte sich dieses Verhältnis. Mit ein Grund war, daß viele Fremde erberechtigt für Alprechte waren und durch die scharfe Absperrung erheblichen Schaden litten. So erhielten denn die Fremden nach und nach die Erlaubnis, „die ererbte

² ZSR. 7, 52 art. 70.

³ Ibid. 79 art. 21.

alp zu besetzen". Bedingung wurde freilich, daß „sie jährlich hierumb ankehren, ihr schwendgeld und andere kösten abtragen und ablegen, auch denen bannwarten ihres auftrieb gute rechnung geben“.

Eng beschränkt war bis in die Neuzeit hinein auch die zeitweilige Benutzung der Alpen durch das Vieh nicht einheimischer Bauern. 1591 wurden darüber gewisse Bestimmungen getroffen.⁴ Es wurde jetzt aufgesetzt, „das fürthin kein thalman macht und gewalt habe, frömbd oder erst erkaufts vech uf die gmeinen alpen zutryben, er komme dan zuvor mit den gnossen derselben alp uberein“. Ferner durfte kein Talmann seine Alp „usserthalb des thals“, d. h. einem Fremden, „umb den zinß lassen ein jar lang“. Berechtigt war er hingegen, „uf eigne alpen wol frömbd vech“ zu verdingen, „wie er mag und was für vech er will“, doch durfte er in diesem Fall „keine andere alpig im thal empfachen“. Damit im Zusammenhang steht auch das Dekret vom 6. April 1665, wonach niemand fremdes Vieh, Rinder oder Schmalvieh, gekauftes oder verdingtes, vor Mitte Mai ohne Erlaubnis ins Tal treibe.⁵ Am 21. Dezember 1679 ging man sogar soweit jedermann zu verbieten, „frembdes viech in dz thal auf- und anzunemmen, zu verdingen, zu lehnhen, weder lehns- noch kaufsweis unterzustellen“. Den Fremden, die hingegen zum Alpauftrieb zugelassen wurden, gestattete man nicht, „vor dem lichtmeßfesttag . . . in gemein alp“ Alpen zu pachten. In den sog. „Heuwgüöttern“ war es überhaupt verboten, dem Fremden „im ußtagen als herbst“ „atzig zuo geben“. Letztere Verordnung wurde wiederholt erneuert, so 1676, 1680, 1683, nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abts durfte dem Landfremden die Benutzung des Grases—die „atzig“—gewährt werden. Ebenso wenig war es dem Talmann erlaubt, einem Fremden die „eigne oder gemein alp“ gegen Zins zu überlassen und sein eigenes

⁴ Ibid. 79 art. 22.

⁵ Ibid. 117 No. 24.

Vieh auf die Allmend zu treiben. Es stand darauf eine Buße von 10 Batzen.⁶

Der Anteil der Talbewohner an den Genossenschaftsalpen bestand aus bestimmten Alpgerechtigkeiten, die verkauft, vertauscht, verschenkt, vererbt werden konnten und ein sehr beliebtes Zahlungsmittel waren. Unter der Alpgerechtigkeit versteht man das Recht zur Sömmierung einer bestimmten Anzahl Vieh auf einer Alp. Der Satz ward berechnet nach Rindern, Füssen und Klauen.⁷

Bei Alpauftrieb waren die Talleute zu bestimmten Abgaben verpflichtet, die sich nach der Größe des Kuhsatzes richteten. Uralter Gewohnheit nach betrug der Kuhsatz 4 Batzen Zins pro Woche an das Gotteshaus. Da vielfach Betrug vorkam, beschloß 1598 die Talgemeinde zu Engelberg — man traf sich in der Konventstube — „von den grächtigkeiten in gemeinen alpen“, . . . „das man es by dem alten sölle blyben lassen und nit mehr von einer kü alpzinß nämen den IIII bz., und so einer mehr näme und sölches kundbar wurde, soll er on alle gnad verfallen sin X gl. buß, der welcher mehr näme oder der mehr butte, glichfals“. Später wurde der Artikel überholt und außer Gebrauch gesetzt. Wurde der Zins bis St. Leodegari nicht abgestattet, so mußte der Alpzüger wöchentlich bis zur Abzahlung des Zinses einen Batzen bezahlen, vorausgesetzt daß er sich nicht mit dem Bannwart anders abfinden konnte. Pflicht des Bannwärts war es dabei, die Talleute nicht aufzutreiben zu lassen, sofern sie nicht die Alp vom Abt empfangen hatten und dies durch einen „Zedel“ nachweisen konnten.⁸

Die Abgaben an den Abt bildeten eine gewichtige Einnahme, außerdem war das Kloster besorgt für die richtige Durchführung des Alpzuugs, die Bewirtschaftung

⁶ Ibid. 120 No. 32; 119 f. No. 30.

⁷ Sehr viel wertvolles Material im Schweiz. Idiotikon über das Alprecht und die alpine Wirtschaft.

⁸ ZSR. 7, 62 art. 109; 79 art. 23.

und Besetzung der Gemeinalpen. Daher legte man schon früh sog. Alpbücher an, in die die einzelnen Alpgerechtigkeiten verzeichnet wurden. Die frühesten diesbezüglichen Einträge finden sich noch im Urbar von 1550, wo sie neben den andern Grundzinsen von Gütern figurieren. Später — im Verlaufe des 17. Jahrhunderts — wurden die Alprechte in besondere Bücher eingetragen und diese jeweilen in Abständen von einzelnen Jahrzehnten bis ins 18. und anschließend bis in die Gegenwart geführt. Sie haben für die Geschichte der Engelberger Alpwirtschaft grundlegende Bedeutung, wenn sie auch vor allem statistisches Material bieten.

Das früheste Beispiel einer solchen gesamthaften Zusammenstellung — noch im alten Urbar enthalten — stammt aus dem Jahr 1603 und ist dort fortgeführt bis 1634. Diese „Alpsatzung der gemeinen alppen“ gibt nur einen Ueberblick über die Größe der Gesamtsätze, unter nachheriger Ausscheidung der dem Gotteshaus selbst gehörigen, bzw. von ihm bestossenen Alpen, ohne Details für die einzelnen Talleute.⁹

Die Uebersicht ist folgende:

„Erstlichen hett die alp Görschi
 in summa rindern 435
 und klawen . . .
 die alpp Stoffelberg hett
 in summa rindern 260 minder $\frac{1}{2}$ rinderalppsatzung
 kusatz 208
 die alpp Planckhen hett
 in summa rindern 455 minder ein fußalpsatzung
 an kusatz 182
 die alpp in Eyen hett
 in summa rindern 50 und ein klawen alppsatzung
 kusatz 50.“

Davon besaß das Gotteshaus:

⁹ Stiftsarchiv Engelberg, Urbar von 1550, 65 r.

auf Gerschni	160	Rinderalp	80	Kuhalp
Stoffelberg	8½	"	4	"
Plancken	6	"	4	"
Eyen			2	"

Ebenda finden sich interessante Angaben für die Größe der Sätze 1624 und 1634. Danach wurde die Alp Gerschni 1624 mit 444 Rindern und 1 Fuß bestuhlt, Stoffelberg mit 283 Rindern und 3 Füßen; 1634 Stoffelberg mit 286 Rindern und 2 Füßen.

Mehrere Alpbücher oder Alpurbare sind sodann aus dem 18. Jahrhundert überliefert. Wie aus einer Bemerkung im Alprodel auf Stoffelberg von 1730 hervorgeht, dürften diese Bücher aus den großen allgemeinen Urbaren des Gotteshauses hergestellt worden sein, also lediglich Auszüge darstellen. Wir besitzen solche Rödel von 1730, 1732, 1744, 1755, 1793. In der Regel umfassen sie jeweilen die Alpgerechtigkeiten einer einzelnen Gemeinalp. Von 1730 stammt z. B. das Alpbuch für Gerschni. Es wurde 1729/1730 angelegt, 1744 bereinigt, wiederum 1754. Einzelne Ordnungen sind eingetragen, u. a. die „Ordnung wegen alpziechen“ in 15 Artikeln, von 1751, oder die Bestimmung von 1760 wegen des Alpzugs.¹⁰ Aus dem gleichen Jahr, 1730, stammt der „Alprodell auf Stoffelberg“.¹¹ Auch dieser wurde 1744 bereinigt, 1754 erneuert und mit Einträgen bis 1793 versehen. Von 1732 röhrt der „Alprodel auf der Eyen“ her.¹² Von ihm gilt das gleiche: Bereinigung 1744, Erneuerung 1754 mit Notizen bis ins 19. Jahrhundert. Von 1793 stammt der „Alprodel Gerschni“, sowie derjenige von Obhaag.¹³ Aus den Jahren 1744 ist das Alpurbar über sämtliche Gemeinalpen erhalten, von 1755 ein ebensolches, mit den einzelnen Alpstuhlungen.¹⁴

¹⁰ Im Stiftsarchiv.

¹¹ Im Stiftsarchiv.

¹² Im Talarchiv.

¹³ Im Talarchiv.

¹⁴ Im Talarchiv.

Diese Alpbücher sind aus mancherlei Gründen von großer Bedeutung. Sie geben uns eine genaue Uebersicht über den auf den Gemeinalpen vorhandenen Viehbestand, sowohl der Abtei wie der Talleute, ferner orientieren sie uns durch ihre genauen Mitteilungen über die einzelnen Besitzer von Alpgerechtigkeiten, über das Vermögen des Einzelnen, der Geschlechter. Sie geben uns Aufschluß über die Entwicklung des Besitzes, indem wir feststellen können, ob einzelne Alpgerechtigkeiten durch Kauf, Tausch, Erbschaft die Hand geändert haben. Wie bei den Gütern auf Grund des Urbars läßt sich für die Alpigen die geschichtliche Entwicklung festhalten. Für Engelberg, darüber hinaus für die alpine schweizerische Wirtschaft, stellen diese Rödel eine hervorragende Quelle dar, die bis jetzt noch garnicht ausgeschöpft wurde. Auf sie kommen wir später zurück.

Die Alpauffahrt spielte innerhalb der alpinen Wirtschaft des Tales eine überragende Rolle. Der sog. Alpzug, das heißt das Recht zur Auffahrt, wurde dabei früh geregelt. Schon 1654 ward bestimmt, daß „in der alpfart der heimbsche vor dem frembden betrachtet werden, diejenigen aber, so alp manglen, sollen sich biziten anmelden, aufs lengst zur lichtmeß“. Die Talleute erhielten dabei den Zug „bis auf den 12. tag zur alp“ gegenüber den Fremden, d. h. sie hatten einen gehörigen Vorsprung. Desgleichen der Genosse gegenüber dem Ungenossen „in gmeinen als eignen alpen“. ¹⁵ Das Gewohnheitsrecht des Alpzugs, das uralt ist, wurde 1736 sehr eingehend behandelt und schriftlich fixiert. ¹⁶ Dieser Talartikel ist eines der aufschlußreichsten Dokumente der Engelberger Alpwirtschaft und sei daher hier wiedergegeben:

„Ordnung des Alpziechens wegen.

Erstlich gehet allen vor der gnoß sambt hier gewintertem vich, welcher auf der alp, wo er gnoß ist, so vil er

¹⁵ ZSR. 7, 115 No. 21. Vgl. auch 127 No. 41.

¹⁶ Ibid. 7, 134 No. 51, sowie die Fassungen in den einzelnen Alpbüchern.

nöthig, alp ziechen kan; sol aber erstlich ziechen einem frembden mit frembden kühen, andertens einem ungnoß mit frembden kühen, drittens einem gnoß mit frembden kühen, viertens einem ungnoß mit hiesigen kühen, wan sonst kein frembdes vich auf derselben alp wäre.

Zum anderen, ein gnoß mit frembden kühen soll erstlich ziechen einem frembden, darnach einem ungnoß mit frembden kühen.

Zum dritten, ein Ungnoß mit hiesigen kühen soll erstlich ziechen einem frembden, darnach einem ungnoß mit frembden kühen und letstlich zwar auch dem gnossen mit frembden kühen, jedoch also, wan nemlich der gnoß dem ungnoß auf keiner andern gmeinalp mit besserem recht alp zu ziechen zeigen könnte, nemlich wo noch frembde besetzer oder ungnossen mit frembden kühen oder wo noch sonsten genügsamb ledige alp ist. Dan wie die rechtsame zu denen alpen nicht der kühen, sondern deren menschen ist, so gehet zwar die hiesige kühe der frembden vor, aber mit noch größerem recht gehet den ungnossen vor der gnoß, als welche die alp verwerchen und zu erhaltung derselben alles beytragen und hälften muß.

Zum vierten, ein ungnoß mit frembden kühen kan allein alpig ziechen einem frembden mit frembden kühen.

Zum fünften, wan ein ungnoß mit hiesigen kühen bey zeiten ihme selbsten alpig zuwegen gebracht hat, dem soll ein gnoß mit frembdem vich selber mit ziechen können; hingegen aber, wann ein solcher ungnoß keine alp bekommen hat und sonderlich wan er sich nit darum beworben hat, soll er dem gnoß, so frembde kühe hat, kein alpig ziechen mögen, wie oben gesagt; wofern auf einer andern gmeinalp frembde besetzer oder ungnossen mit frembden kühen sind.

Zum sechsten, alle und jede besetzer, sowohl mit eigenem als frembden vich, sie seyen gnossen oder nit, sollen der alpig beyzeiten selbsten nachgehen, widrigen-

falls aber wan sie verkundschaftet werden, daß sie der alpig schlechtlich oder gar nit nachgegangen seyen, sollen für ein jedes rind, so sie darnach ziechen, 20 sch. buoß verfallen seyn.

Zum achten, wan einer mit hiesigem vich zum exempl auf Stoffelberg nit gnoß ist, wohl aber auf einer anderen gmeinalp, so ist billich, daß er zuerst auf derjenigen alp das zugrecht gebrauche, wo er gnoß ist, oder es seyen auf dieser alp, wo er nit gnoß ist, fremde besetzer oder ungnossen mit frembdem vich.

Zum neundten, wan auf einer gmeinalp, wo alle besetzer gnossen sind, alp gezogen wird, soll man die gezogene alp auf das frembde vich, sovil möglich ist, gleich abtheilen, damit nit einer allein den schaden austragen müsse.

Zum zehndten, wer eigne alp hat und selbe einem frembden mit frembden kühen zu besetzen um zins weglasseset, der soll darnach auf denen gmeinalpen nur mit so vil kühen selbst atzen dörfen, als vil er auf solcher gmeinalp eigene alpig hat, wol aber kan er seine kühe sambt seiner alpig um zins weglassen, wo er will, gegen einem frembden aber hat er das allgemeine zugrecht.

Zum elften, welcher eigene alp hat auf einer gmeinalp, selbe aber weglasseset, soll darnach nit mehr fähig sein, einem andern gnossen alp zu ziechen, auch nit einem ungnossen, so hiesige kühe hat.

Zum zwölften, es soll keiner befugt seyn, einem thalmann alp zu ziechen, wan er den alten alpzins noch nit bezahlt hat. Wan aber derjenige, deme die alp oder der zins darvon zugehört, dem innert obengemeldten zeit die alp ziechenden nit trauwen oder an ihnen kommen will, solle der, so die alp ziechen will, schuldig seyn, um den zins einen beliebigen und gnugsamen bürgen zu stellen und zu geben oder aber die alpig nit ziechen mögen.

Zum dreyzechenden, wan ein frembder ererbte alp hat, kan er selbe zwar mit seinem eignen vich besetzen,

doch solle er nit mehr rechts haben als ein hiesiger gnoß mit frembden kühen, verstehe, wo das gegenrecht nichts anders begehrt.

Zum vierzehenden soll kein thalmann für seine eigene kühe alp ziechen und dan die kühe also gealpet einem andern um zins weglassen, so mehrenteils frembdes vich unter seinem senten hat; sondern er soll entweders selber die kühe, für welche er alp gezogen, nutzen, oder einem gealpet weglassen, der kein fremdes vich hat.

Zum fünfzehenden, sollte es sich ereignen, daß ein s. v. haubtvich oder kühe geschetzt und genommen und aber etwas alpig darzu hätte, soll derjenige, so das haubtvich nimmt, auch die alpig, wan solche dem anderen sonst ausligen thäte, darzu zu nemmen schuldig seyn.“

Diese grundlegende Satzung wurde nachwärts noch durch andere Artikel ergänzt. So wurde bestimmt, daß „keiner mehr befiegt syn solle, nach dem letzten tag Mertzen inclusive alp zu ziechen, oder er könne zeigen, das er eintweders eigenes oder solches lechenviech darzu habe, welches allhiesigen thalleuthen eigenthumlich seye“. Hatte einer eine Alp aufgenommen, „die züglich ist“ und wurde sie ihm entzogen, so war derjenige, der sie zog, dem ersteren den Preis schuldig, den er bezahlt hatte. 1760 wurde in Gegenwart des Abtes vom E. E. Ordinari gericht im Zusammenhang mit dem Alpzug obiger Nachtrag nochmals besonders aufgesetzt und erneuert.¹⁷

War man auf die Gemeinalpen gefahren, so durfte kein Talbewohner mehr ein Haupt Vieh „uf der gassen han“, sofern er nicht nach Luzern wollte. Den Säumern billigte man gewisse Ausnahmen zu.¹⁸

Ueber die eigentliche Wirtschaft auf den Gemeinalpen erfahren wir aus den Rechtsaufzeichnungen allerlei.

¹⁷ ZSR. 7, 148 No. 60.

¹⁸ Ibid. 45, art. 42. Man beachte in diesem Zusammenhang überhaupt die das Allmendrecht betreffenden Artikel des Talbuches, in ZSR. a. a. O., worauf hier nicht näher eingegangen wird.

Gemäß altem Brauch gehörte zu jedem Senten ein sog. Meiß- oder Zeitstier. Die Talgemeinde beschloß danach 1680, als man diesem Gebot zuwiderhandelte, es dürfe „garnicht ein übergender drey- oder vierjähriger stier“ auf den Gemeinalpen geduldet werden, es sei denn, daß alle „alpbesetzere einheiliglich ein solchen stier gut-heißen und gedulden wolten; auch solle ein solcher zeit- oder meißstier so beschaffen seyn, daß man in allweg mit ihm wohl versorget seye und ihne für nutzlich erkenne“.¹⁹

Viehpolizeilich wurde verordnet, daß derjenige, dem „ein vech abgieng in alpen oder anderstwo“, unverzüglich das Tier abtun und weg schaffen müsse, bei einer Buße von 5 Pfund. 1645 wurde diese Verfügung ergänzt, was infolge oft gemeldeten Viehprestens anderer Gegenden und Seuchengefahr verständlich. „Alles unsaubere geiß- oder schmalviech soll bey angetreuwter straf jedermann ausmustern und wo dergleichen viech in gemeinen alpen und bergen angetroffen wird, sols derjenige, der es antrift, niderschlagen und der, dessen es ist, weg thun.“ Einen daraus entstehenden Schaden hatte der Besitzer abzutragen. 1688 wurde neuerdings dekretiert, daß „wan ein haubtvich s. v. abstuonde, in alpen oder anderstwo, solle derjenige, deme es zuo gehört, alsbald verschaffen, daß solches geschwind abgethan und wohl vergraben werde“. Säumige sollten „empfindlich abgestraft werden“.²⁰

Frühzeitig stoßen wir auf die Verordnung, daß niemand vor Michaelistag das Gras auf den Kuhweiden der Alpen abmähen und heuen dürfe, „einige segesen auf diser alp zuo gebrauchen“. Für einzelne Alpen, wie die Gerschni, durfte „im boden und kueweid“ überhaupt nie, nur an den Bergen nach diesem Termin geheut werden, wo kein Großvieh weiden konnte. Was man übrigens heuen konnte, sollte man den Fremden „nit wäg lassen“.²¹

¹⁹ ZSR. 7, 120 No. 33.

²⁰ Ibid. 7, 121 No. 36.

²¹ Ibid. *passim*.

Besonderen Bestimmungen war das Schmalvieh unterworfen. In „gemeinen bergen oder gemeinen alpen“ durften keine Geißen gehalten werden. Jeder hatte sie „uf dem seinen“ zu haben. 1688 wurde freilich „aus tragen- dem mitleyden gegen den armen...“ dieses Dekret insoweit gemildert, als „solches schmahlviech weder auf gemein noch eignen alpen oder matten niemanden nichts schaden solle“, ansonst von jedem Haupt Schmalvieh bei der ersten Anzeige 2 Schilling, bei der zweiten 4 Schilling, und das dritte Mal 6 Schilling bezahlt werden mußten, unter Vergütung des angerichteten Schadens. Wer mehr als dreimal verwarnzt wurde, wurde exemplarisch abge- straft und „um seine ungehorsamme gebüesset“. 1730 wurde beschlossen, jedem Talmann die Haltung von Schmalvieh, jedoch ohne Schaden für die Gemeinalpen, auf den gemeinen Bergen zu gestatten, doch nicht mehr als mit 20 Stück während des ganzen Jahrs. Von Anfang Mai bis zum hl. Kreuztag im Herbst sollten die Allmenden vom Schmalvieh gesäubert sein. Während der drei Wintermonate stand ihnen die Allmend offen.²²

Von einzelnen Gemeinalpen sind gewisse Verordnungen erhalten, so von den Alpen auf Eyen und Obhaag. Interessant ist zB. die Bestimmung für Eienalp von 1642, wonach dort jeder Genosse „über den gemeinen tagwen von jeder halben kuhesatz ein tagwen“ verrichten sollte. Niemand durfte bei Buße von 5 Pfund Geißen auf die Alp treiben.²³ Von der Obhagallmend ist eine ausführliche Genossenordnung von 1731 überliefert.²⁴ In einigen Punkten gibt sie gewisse Aufschlüsse, die allgemein interessant sind. Wegen der Kälber wird zB. geordnet, wenn einer wolle, daß der Hirt dazu schaue, solle er sie ihm anvertrauen. Der Hirt wurde mit Genehmigung des Abtes vom Bannwart gedungen. Jedes Sentum sollte einen Stier haben

²² Ibid. 7, 121 No. 36.

²³ Ibid. 112 No. 17.

²⁴ Ibid. 132 No. 49.

und die Aufsicht darüber dem Bannwart übergeben. Keiner durfte auf 10 Kühe mehr als ein altes und ein junges Schwein halten, sonst mußte er bestimmtes Strafmaß entrichten. Hinsichtlich der Streue war erkannt, „daß wer 2 theil verwerchet, ein guten meder mit einem weibsbild jedesmahl, wer aber nur ein theil verwerchen will, wenigst das einte mal ein guten man und das andere mal ein werchbares weibsbild zu verordneter und guter zeit schickhen solle, welche sich zuerst bey dem bannwarten anmelden und dan also arbeiten, das der bannwart sagen könne, das die streuwi recht und nach schuldigkeit verwerchet haben“. Andernfalls hatten sie kein Recht auf die Streue. Interessant ist auch die Bemerkung: „weilen die gmeinalpen darumb gmeinalpen heißen, das solche insgemein und von einem wie von dem anderen genützet werden“ — darum solle im Frühling drei Wochen lang keiner sein Vieh hin und hertreiben und nach seinem Belieben fahren, den Andern zum Nachteil, damit das Gras „verschleipfen und darmit die alp gemeinsam zu nutzen verderben“. Im Herbst stehe es jedem frei zu fahren, „wo er welle“. Vor „Ausfahrt der Alp“, d. h. vor Alpauftrieb hatte jeder Genosse auf Obhaag dem Bannwart den Zedel einzuhändigen und darin zu vermerken, „wie viel alpig er eigen habe und wem die alpig, so er umb zins genommen, zugehöre und eigen seye“. Ansonst er nicht auftreiben konnte. Eine Bestimmung, wie sie, oben erwähnt, allgemein gültig war für die Gemeinalpen.

Ueber die Bewirtschaftung — im speziellen —, etwa die Käserei, die Viehzucht, die Graswirtschaft erfahren wir aus den Aufzeichnungen so gut wie garnichts. Gerade da wäre es von hohem Interesse, einen lebendigen Einblick in die Betriebsformen, in den eigentlichen Haushalt usw. zu bekommen. Die gedruckte Literatur des 18. Jahrhunderts, aus der Feder von Reisenden oder so tüchtigen Statistikern, Nationalökonomen und Geographen wie Füßli, Ebel usw. tritt hier als wichtige Ergänzung hinzu.

Diese Schriftsteller haben uns manch wertvolles Detail über die Alpwirtschaft hinterlassen, darunter auch Engelbergs.

Ohne darauf näher einzutreten, seien im Nachfolgenden noch einige Aufzeichnungen über die Größe der Alpwirtschaft während des 18. Jahrhunderts gemacht, gestützt vornehmlich auf die Angaben der oben erwähnten Alpbücher.

So hat sich ein Ueberblick über die gesamte Alpstuhlung auf den Gemeinalpen Obhaag, Gerschni, Stoffelberg und Eyen aus dem Jahr 1755 erhalten.²⁵ Danach bestand die Alpstuhlung für diese:

Obhaag	202	R.	0	F.	1	Kl.
Gerschni	222	R.	2.	F.	0	Kl.
Stoffelberg	233	R.				
Eyen	56	R.	3	F.		

Mit wenigen Schwankungen hielten sich diese Zahlen während des ganzen 18. Jahrhunderts. Der Anteil der einzelnen Geschlechter lässt sich dabei auf Grund anderer Feststellungen zusammengefaßt ermitteln. So besitzen wir für die Jahre 1772 und 1793 eine Uebersicht über den Anteil der Familien für die Alp Stoffelberg.²⁶ Sie lautet folgendermaßen:

Uebersicht Anno 1772 (bezw. 1793):

	1772			1793		
	R.	F.	Kl.	R.	F.	Kl.
Gotteshaus	94	3	—	98	1	—
Catany	2	—	1	3	—	1
Firaben	1	2	1	4	1	1
Häcky	23	2	1	19	1	—
Heß	16	1	1	8	3	1
Hurschler	4	2	—	2	—	1
Infanger	5	2	1	4	1	—
Kuster	20	2	—	21	—	1
Langenstein	4	—	1	5	—	1

²⁵ Talarchiv Codex 29.

²⁶ Ibid. Codex 27.

	R.	F.	Kl.		R.	F.	Kl.	
Matter	.	7	2	1		7	2	1
Müller	.	3	—	1		3	—	—
Amrein	.	12	3	—		13	1	—
Schleiß	.	1	2	—		3	2	1
Stutz	.	11	1	—		17	2	1
Tilier	.	2	1	1		2	2	1
Dönier	.	6	3	—		8	—	—
Waser	.	12	2	1		10	2	—
Zniderist	.	2	1	—		—	3	1

Aus dem Jahre 1793 sind auch Uebersichten für die einzelnen Geschlechteranteile auf den Alpen Gerschni und Obhaag erhalten.²⁷ Zum Vergleich mit der eben mitgeteilten sollen sie hier folgen:

Uebersicht aller Alpigen auf Obhaag:

	R.	F.	Kl.
Gotteshaus	.	88	3
AmRhein	.	13	1
Amstutz	.	13	1
Catani	.	5	—
Firaben	.	5	1
Häckhi	.	16	3
Hessen	.	5	2
Hurschler	.	1	1
Infanger	.	2	2
Kuster	.	11	—
Langenstein	.	5	2
Matter	.	8	1
Müller	.	1	1
Schleiß	.	2	2
Tillier	.	2	3
Töngi	.	7	2
Vogel	.	—	—
Waaser	.	9	2
Zniderist	.	—	2
Frömde	.	1	—
Summa:	202	1	1

²⁷ Ibid. Codex 33.

Uebersicht aller Alpigen auf Gerschni:

	R.	F.	Kl.
Gotteshaus	136	—	1
AmRhein	8	—	—
Amstutz	9	3	—
Catani	2	2	1
Feyrabend	13	—	—
Häckhi	6	3	1
Hessen	4	3	—
Hurschler	2	1	1
Infanger	2	2	1
Kuster	7	—	—
Langenstein	1	3	—
Matter	2	2	—
Müller	2	—	—
Schleiß	2	3	1
Tillier	1	3	1
Töngi	11	—	—
Waaser	8	1	—
Zniderist	—	1	—
Summa:	223	3	—

Von sehr großem Interesse werden indessen die Alpbücher, wenn wir ihre Angaben über die einzelnen Familien verfolgen. Meist ist für jedes Geschlecht ein bestimmter Raum reserviert und hier werden nun sämtliche Familienglieder mit ihren Namen und wichtigen Besitzungen aufgeführt und jede einzelne Alpig vermerkt, samt allen Veränderungen, die damit geschehen sind. Als Beispiel sei etwa Melchior Feierabend im Hegmattli, Alprodel Gerschni 1793, herausgegriffen.²⁸ Der dortige Eintrag lautet so:

Melchior Feyrabend im Hegmattli 1 R. 1 F. — Kl.
 1802 3. II. erbt von der schwester Anna 1
 1804 3. II. vertauscht er mit des Joseph
 Feyrabend alt-käsachters erb gegen 1
 kl. Obhaagalp 1 kl. Gerschnialp
 versetzt lz. buch no. 7 fol. 110

²⁸ Ibid. Eintrag 223.

1808 2. I. verkauft dem Andres Hecki im
Dorf 1 F.

1810 27. XII. durch den Melcher Müller
an den Jacob Joseph Töngi verkauft 3 F.

Damit gewinnen wir über den Handel mit den Alp-gerechtigkeiten innerhalb der Talgemeinde — für jeden einzelnen Talbewohner bestehen gleich sorgfältig geführte Einträge — eine statistisch ungewöhnlich wertvolle Übersicht. Bis ins Detail lassen sich so die Anteile der einzelnen Talbewohner, aber auch die Herkunft derselben aus Erbschaften — gleichviel von welcher Seite und welchem Grad —, Käufen, Täuschen feststellen. Dadurch gestaltet sich eine derartige Untersuchung zu einer wirtschaftsgeschichtlich-soziologisch-genealogischen, wie es nur in wenigen andern Fällen in einer solchen Breite und Tiefe möglich sein dürfte. Auf diese interessanten Möglichkeiten für eine zukünftige Forschung sei mit Nachdruck hingewiesen.